



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 09/2009**

**Donnerstag, 03.09.2009**

Manövermeldungen in der Zeit vom 15.09.2009 – 16.09.2009.....	Seite 112
26.10.2009 – 27.10.2009.....	
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 113
Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Kraftwerksgesellschaft Rusel mbH Deggendorf für die Wasserversorgung der Ruselkraftwerke, Ortsteil Zwieslerbruck und Schwemmberg.....	Seite 114

30-0831 jbö

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

Abensberg 33U QV 0889 1088, Kelheim 33U QV 1034 2281, Amberg 33U QV 0755 8097,  
Cham 33U UQ 2997 5462, Freyung 33U UQ 9344 0730, Passau 33U UP 7962 8502,  
Abensberg 33U QV 0889 1088

### **Zeit:**

15.09.2009 – 16.09.2009  
26.10.2009 – 27.10.2009

### **Art der Übung:**

Fahrausbildung im Konvoi, Personenschutzfortbildung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 19. August 2009  
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 3782923084**  
**Nr. 3783222692**  
**Nr. 4582523835**  
**Nr. 3781831825**  
**Nr. 3784636957**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 17.08.2009; 24.08.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf

**Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Kraftwerksgesellschaft Rusel mbH Deggendorf für die Wasserversorgung der Ruselkraftwerke, Ortsteil Zwieslerbruck und Schwemmberg**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. aktuellen Fassung i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. aktuellen Fassung folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeines:**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ruselkraftwerke mit 31 Anwesen im Ortsteil Zwieslerbruck, Stadt Deggendorf, dem Betriebsgebäude, Ruselbergstr. 87, Deggendorf und Schwemmberg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 6 WHG festgesetzt.

**§ 2**

**Schutzgebiet:**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus vier Fassungsbereichen (Schutzzone I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).

(2) 1. Schutzzone I:

Die Fassungsbereiche umfassen eine Fläche von jeweils 412 m<sup>2</sup>. Sie werden von Rechtecken gebildet, deren Begrenzungen an den Seiten und nach unten 7,5 m, nach oben 20 m, von der Quelle entfernt verlaufen.

Die Fassungsbereiche liegen auf den Flur Nrn. 322, 323, 324 und 326/2 der Gemarkung Mietraching.

2. Schutzzone II:

Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von rd. 10,4 ha (einschließlich der Fassungsbereiche).

Die darin ganz oder zum Teil beinhalteten Grundstücke sind:

Flur Nrn. 286t, 313t, 315/4t, 315/6t, 316/2t, 320t, 320/4t, 321t, 322t, 323t, 323/7, 324t und 326/2t der Gemarkung Mietraching

3. Schutzzone III:

Die weitere Schutzzone umfasst eine Fläche von 9,3 ha.

Die darin ganz oder zum Teil beinhalteten Grundstücke sind:  
Fl. Nrn. 315/1, 315/6t, 316t, 316/2t, 320t, 321t und 326/2t der Gemarkung  
Mietraching.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist beim Landratsamt Deggendorf und bei der Stadt Deggendorf niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Absatz (2) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (5) Die Schutzzone I ist durch vier Eckpfosten festzulegen. An zwei der Eckpfosten müssen Schilder, z. B. mit der Aufschrift „Quellfassungsgebiet, Betreten verboten!“, die Fassungszone als solche bezeichnen.
- (6) In der engeren und weiteren Schutzzone sind dort, wo es das Landratsamt Deggendorf anordnet, Hinweiszeichen aufzustellen. Dabei sind die Schilder mit den 3 stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassene Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Gruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2, Ziff. 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	zulässig entsprechend <b>Anlage 2, Ziff. 2</b> für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (s. <b>Anlage 2, Ziff. 3</b> )	zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	v e r b o t e n
2.3a	Warten und Betanken von Maschinen	v e r b o t e n	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung s. Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2	entfällt		
3.3	Trockenaborte	zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	v e r b o t e n
3.4	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	- zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden	v e r b o t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.7	<u>Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern</u>	<u>zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird</u>	<u>verboten</u>
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird</li> </ul> ansonsten zulässig wie in Zone II	zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</li> </ul>
4.2	Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	<u>verboten</u>	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	<u>verboten</u>
4.4	Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	<u>verboten</u>
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	<u>verboten</u>
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	<u>verboten</u>	
4.7	Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.8	Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9	entfällt		
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	v e r b o t e n	
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und  verboten mit kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen (ausgenommen bei Ableitung des Dachflächenwassers in die Kanalisation)	v e r b o t e n
5.2	entfällt		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *	v e r b o t e n	
5.4	entfällt		
5.5	entfällt		
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	zulässig wie bei Nr. 6.2	v e r b o t e n
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung,	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4	Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig mit dichter Abdeckung gegen Niederschlags- und Hangwasser	v e r b o t e n
6.5	entfällt		



		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, Wildgatter	zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. <b>Anlage 2, Ziff 6</b> ) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.9	Impfköder / Luderplätze	verboten	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11	entfällt		
6.12	landwirtschaftliche Dränage und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziff. 7</b> neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.14	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. <b>Anlage 2, Ziff. 8</b> )	größer als 3 000 m <sup>2</sup> nur mit Zustimmung des Landratsamtes	größer als 1 000 m <sup>2</sup> nur mit Zustimmung des Landratsamtes
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Holzlagerplätze	---	Zulässig bis zu 50 Raummeter
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

<sup>1</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) vom 03.08.1996 hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten.  
Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

**Anlage 1** 1 Schutzgebietslageplan

**Anlage 2** Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Propylenglykol Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Magnesiumsulfat (Bittersalz) Glycerin Seife Harnstoff Flüssigdünger AHL Kaliumnitrat Kaliumsulfat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Schwefelsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Fettsäuremethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	leichtes Heizöl Dieselkraftstoff Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) z.B. Motorenöl, Getriebeöl Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Ammoniumsulfid Natriumhypochlorit (Chlorlauge) Phenol Dichlormethan Xylol  einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Ottokraftstoffe Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Benzol Säureteer Silbernitrat Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin  einige Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht nach der Anlagenverordnung (VAwS) umfasst auch oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach § 19i Abs. 2 Nr. 2 WHG (mindestens alle zweieinhalb Jahre) wird hingewiesen.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	<u>Stufe A</u>
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung **nicht** berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 u. 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

entfällt

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

entfällt

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

## 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

(zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn eine ausreichende Naturverjüngung oder Vorausverjüngung vorhanden ist und der Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung der Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Deggendorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## **§ 6**

### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, gelten hierfür die Bestimmungen nach § 19 Abs. 3 und 4, § 20 WHG und Art. 74 BayWG.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu € (Euro) 50.000,00 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

## **§ 9**

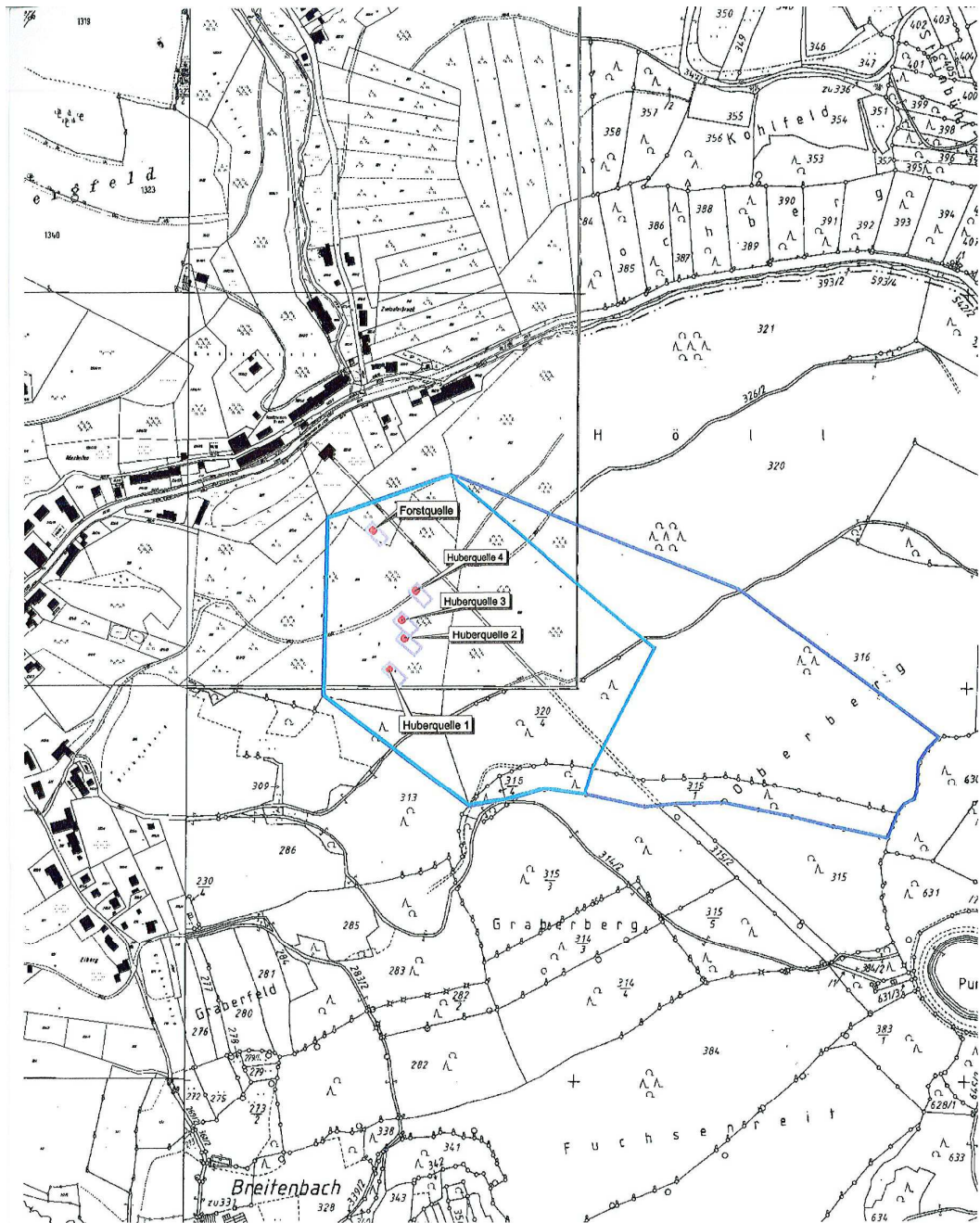
### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 11.08.2009  
Landratsamt Deggendorf

gez.

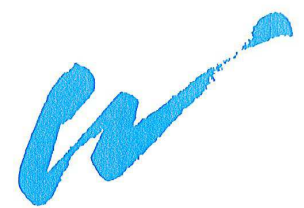
B e c k e r  
Ober-Regierungsrat



Wasserwirtschaftsamt  
Deggendorf

EINGANG  
30. JULI 2009

Wasserschutzgebiet Eiberg



Vorhaben: <b>Wasserschutzgebiet Eiberg</b>		Anlage:	
Vorhabensträger: <b>Kraftwerksgesellschaft Rusel mbH</b>		Plan-Nr.:	
Landkreis: <b>Deggendorf</b>			
Gemeinde: <b>Stadt Deggendorf</b>			
Vorhabenskennzeichen (WAL)			
Maßstab: <b>1:5000</b>		Ausgabe vom	
<b>Schutzgebietsplan</b>		Ersatz für	
		Ursprung	
		Datum, Name	
Entwurfsverfasser		entw.	
		gez. <b>01.08.2008, Kraus</b>	
Datum		gepr.	
		Unterschrift	